



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag



Positionspapier des Sächsischen Städte- und Gemeindetages

zur klimagerechten Stadt- und Gemeindeentwicklung

Stand: 11. Dezember 2020

VORWORT

Der Klimawandel stellt die sächsischen Städte und Gemeinden vor dauerhafte Herausforderungen. Seine Folgen sind bereits erkennbar: Hochsommerliche Extremtemperaturen, Dürreperioden und Starkniederschläge haben bereits erste Schäden an kommunalen Einrichtungen verursacht.

Die jährliche Mitteltemperatur in Europa ist von 1850 bis 2008 um 1,3 Grad angestiegen. Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes fielen die wärmsten drei Sommer seit Beginn der Erfassung in die Jahre 2003, 2018 und 2019. Bei unverändertem Treibhausgasausstoß werden Extremhitzewellen spätestens am Ende des Jahrhunderts zum Normalfall. Klimabeobachtungen zeigen, dass Starkregenereignisse unter diesen Bedingungen häufiger, langanhaltender Landregen hingegen seltener auftreten. Dadurch werden lokale Überschwemmungen auf der einen und Dürreperioden auf der anderen Seite zunehmen.

Auch für die Gesundheit der Menschen wird ein „gutes Klima“ in der Stadt ein entscheidender Faktor bei der Wohnortauswahl sein.

Städte und Gemeinden, die sich unter diesen Bedingungen („klimagerecht“) entwickeln, erhöhen die Chance, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern in Zukunft attraktive Wohn- und Arbeitsbedingungen bieten zu können. Der Klimawandel beeinflusst die gemeindliche Entwicklung dabei nicht allein – er tritt als Querschnittsthema neben andere Herausforderungen, etwa dem demografischen Wandel oder der Digitalisierung.

Da sich der SSG im Positionspapier zur Bevölkerungsentwicklung (Oktober 2017) bereits mit den Herausforderungen des demografischen Wandels befasst hat, widmet sich das vorliegende Papier nun dezidiert dem Klimawandel. Es basiert auf den grundsätzlichen Forderungen, die bereits im Erwartungskatalog zur 7. Landtagswahl enthalten sind.

Bei Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens können dauerhafte Extrem- sommer nach den Voraussagen des Deutschen Wetterdienstes voraussichtlich noch vermieden und die Folgen des Klimawandels damit zumindest abgemildert werden. Die klimagerechte Stadt- und Gemeindeentwicklung besteht deshalb aus den Handlungsfeldern Klimaschutz (nachfolgend in Teil II dargestellt) und Klimaanpassung (nachfolgend in Teil III dargestellt) sowie aus übergeordneten Maßnahmen, die beide Handlungsfelder beeinflussen (nachfolgend in Teil I dargestellt).

AUSGANGSTHESEN

Die Kommunen bekennen sich zu den „Pariser Klimaschutzzielen“ und können bereits zählbare Erfolge vorweisen.

Im Jahr 2015 hat Deutschland mit 194 weiteren Staaten vereinbart, die Erderwärmung auf unter 2 Grad – idealerweise 1,5 Grad – zu begrenzen (Pariser Klimaschutzabkommen). Diese Ziele sind nur durch eine globale Minderung der Treibhausgase erreichbar.

Die sächsischen Kommunen können hier bereits zählbare Erfolge vorweisen: Sechzig Städte und Gemeinden haben bereits ein kommunales Energiemanagement etabliert und über 30 Kommunen aus Sachsen nehmen am European-Energy-Award teil. Mit Fördermitteln aus der RL Klima/2014 haben Kommunen insgesamt 15.670 Tonnen CO² (zuzüglich 7.437 Tonnen durch Projekte kommunaler Unternehmen)¹ eingespart; hinzu kommen Projekte aus der Kommunalrichtlinie des Bundes, die noch einmal zu einer Einsparung von gut 9.000 Tonnen CO² führen.

Der SSG unterstützt das Ziel der Staatsregierung, den Anteil der Kommunen, die ein Energiemanagement nutzen, zu verdoppeln und die Anzahl der EEA-Kommunen deutlich zu erhöhen.

Klimaschutz gelingt nur im Schulterschluss zwischen Freistaat und Kommunen. Dabei gilt aus Sicht des SSG das Prinzip „Stadt und Land!“

Eine Klimapolitik, bei der Bund und Freistaat lediglich Ziele und Standards vorgeben, die andere dann erfüllen müssen, greift zu kurz und stößt auch in der Öffentlichkeit nur auf wenig Akzeptanz. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der die Kommunen eine Schlüsselfunktion einnehmen. Die Kommunen wollen deshalb bei allen wegweisenden strategischen Entscheidungen eingebunden werden.

Auch kleine Gemeinden im ländlichen Raum sind von den Folgen des Klimawandels betroffen. Finanziell und personell sind sie jedoch kaum in der Lage, sich dem Klimaschutz und der Klimaanpassung in gebotenerem Maße zu widmen. Die Situation ist hier auch eine deutlich andere: Aufgrund der geringeren Bebauungsdichte und niedriger Geschosshöhen fällt das Potenzial zur CO²-Reduzierung deutlich geringer aus, als in größeren Städten. Die Menschen im ländlichen Raum sind aufgrund der schlechten ÖPNV-Versorgung auf ein Auto teilweise angewiesen und die geforderte Umrüstung alter Ölheizungen ist mit großen Anstrengungen verbunden. Leider spielt der ländliche Raum in der Klimapolitik von Bund und Freistaat – mit Ausnahme des Ausbaus erneuerbarer Energien – bisher keine tragende Rolle.

Bund und Freistaat tragen die Finanzierungsverantwortung.

Klimaschutz kostet Geld. Bund und Länder haben in verschiedenen Bereichen des Klimaschutzes Gesetzgebungskompetenzen. Damit stehen sie auch in der Finanzierungsverantwortung. Der Freistaat Sachsen sollte dafür sorgen, dass

¹ Inkl. des kommunalen Energiemanagements

private Gebäudeeigentümer, Unternehmen und Kommunen aus Sachsen an den verfügbaren Bundesmitteln mit einem hohen Anteil partizipieren können.

Anstatt den Kommunen gesetzliche Pflichten zur Durchführung bestimmter Klimaschutzmaßnahmen (z. B. durch ein Klimaschutzgesetz) aufzuerlegen, spricht sich der SSG dafür aus, dass Bund und Land Anreize für die freiwillige Verwirklichung der Klimaschutzziele setzen.

Förderung muss vereinfacht und verstetigt werden.

Mit der Kommunalrichtlinie fördert das Bundesumweltministerium² zentrale Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Klimaschutzmanager und Klimaschutzmanagementpläne). Hinzu treten KfW-Darlehen, die RL Klima/2014 des Freistaats Sachsen und einzelne Fachförderprogramme. Unisono kritisieren die Städte und Gemeinden³ allerdings den erheblichen bürokratischen Aufwand für die Bewilligungsverfahren und die restriktiven Förderbedingungen. Der SSG schlägt folgende Optimierungen vor:

- **Verstetigung**,
z. B. durch eine fortlaufende Antragsbewilligung und die Verlängerung des Bewilligungszeitraums für langfristig angelegte Maßnahmen (z. B. Klimaschutzmanager).
- **Vereinfachung**,
z. B. durch eine Reduzierung besonderer Zuwendungsbestimmungen und eine weitere Fassung einzelner Fördertatbestände.
- **Überjährige Finanzierung größerer Maßnahmen**,
z. B. durch die Einrichtung von Klimaschutzfonds (sowohl im Bund, als auch in Sachsen)

² Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative

³ Ergebnisse einer Abfrage des SSG aus dem Jahre 2019

POSITIONEN ZUR KLIMAGERECHTEN STADT- UND GEMEINDE-ENTWICKLUNG

TEIL I

Grundstein der klimagerechten Stadt- und Gemeindeentwicklung - Übergreifende Maßnahmen

I. Personal und Fachwissen

Der Personalaufwand und/oder die Kosten, die den Kommunen durch die Inanspruchnahme externer Beratungs- und Ingenieurdienstleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung entstehen, sind auf Dauer für die Kommunen nicht tragbar. Der Freistaat sollte diesen Aufwand adäquat und ergänzend zur bestehenden Förderung kompensieren.

Nicht nur durch die Einrichtung und den Betrieb eines kommunalen Energiemanagements (siehe hierzu auch unter Teil II Ziff. II Nr. 1) entstehen Kosten bei den Kommunen. Auch die Beauftragung externer Dienstleister, der Personalaufwand oder die Nutzung kostenpflichtiger Beratungs- und Ingenieurleistungen werden die kommunalen Haushalte im Zuge der klimagerechten Stadt- und Gemeindeentwicklung zusätzlich belasten. Vor allem kleine Städte und Gemeinden sind nicht in der Lage, diesen Aufwand zu tragen.

Die Fördermittel von Bund und Freistaat gewährleisten in der Regel nur Anschubfinanzierungen und dies auch nur für bestimmte Maßnahmen (z. B. Klimaschutzmanager oder Fokusberatungen). Zudem ist die Förderung zum Teil an restriktive Bedingungen geknüpft.

Unabhängig hiervon reichen die Angebote aber zu wenig in die einzelnen Regionen hinein, um konkrete Maßnahmen steuern zu können.

II. Planung

1. Stadt-/Gemeindeentwicklungskonzepte

Aus Sicht des SSG gehören informelle Entwicklungskonzepte zu den zentralen Instrumenten der gemeindlichen Planung. Sie sind damit auch eine wichtige Grundlage der klimagerechten Entwicklung. Städte und Gemeinden, die ein Konzept erstellen oder fortschreiben und den Klimaschutz hierbei als Querschnittsthema integrieren wollen, sind auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Der Freistaat sollte den Kommunen eine dauerhafte Förderung anbieten und ihnen durch eine aktualisierte Arbeitshilfe den Konzeptaufbau erleichtern.

Die Erstellung und/oder Fortschreibung eines integrierten Stadt- bzw. Gemeindeentwicklungs- oder Mobilitätskonzepts bindet Kräfte innerhalb der Verwaltung und verursacht teilweise erhebliche Kosten – nicht zuletzt deshalb, weil in der Regel die Beauftragung eines Planungsbüros unumgänglich ist und weil im Zuge der

Öffentlichkeitsbeteiligung teils erhebliche Kosten entstehen. In der Vergangenheit konnten die Kommunen für die Erstellung und Fortschreibung dieser Konzepte Mittel aus der Städtebauförderung einsetzen – vorausgesetzt, sie waren formal in eines der Städtebauförderprogramme aufgenommen. Damit stand die Förderung nicht allen sächsischen Städten und Gemeinden zur Verfügung und sie erfolgte immer nur im Zusammenhang mit der Umsetzung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen. Inzwischen fördert die RL StBauE solche Konzepte nur noch, wenn entsprechende Kosten im Vorjahr der Programmaufnahme entstanden sind. Damit grundsätzlich alle Kommunen, die informelle Konzepte erarbeiten wollen, finanziell unterstützt werden, sollte die Staatsregierung hierfür einen eigenen Fördertatbestand schaffen, der nicht zwingend an die Umsetzung weiterer (investiver) Maßnahmen gebunden ist.

Der SSG begrüßt das Vorhaben des SMR, die aktuelle Arbeitshilfe zur Erstellung von Entwicklungskonzepten fortzuschreiben. Dies erleichtert es den Städten und Gemeinden, mögliche Handlungsfelder leichter zu identifizieren.

2. Siedlungsentwicklung / Bauleitplanung

Die Städte und Gemeinden in Sachsen werden ihre Entwicklung unter Beachtung der Flächensparziele vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung gestalten und die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigen. Die Nachverdichtung im Bestand darf allerdings den Klimaschutz nicht gefährden. Arrondierungsflächen in Ortsrandlagen werden deshalb – auch zum Erhalt städtischer Grünflächen - weiterhin maßvoll und klimagerecht in die Bauleitplanung einbezogen. Der Freistaat sollte die kommunalen Handlungsmöglichkeiten dabei gezielt stärken, z. B. durch Wiedereinführung aller landesrechtlichen Vorkaufsrechte und ein strategisches Flächenmanagement.

Die städtebauliche Entwicklung soll nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Innenentwicklung ist ein für den Klimaschutz maßgeblicher Faktor – zumindest, wenn hierbei bereits versiegelte Flächen einer zweckmäßigen Nachnutzung zugeführt werden können. Die Innenentwicklung soll auch dazu beitragen, die Größe der Flächen, die für Siedlungs- und Verkehrsflächen neu in Anspruch genommen werden, auf täglich 2 Hektar in Sachsen zu reduzieren.

Die Anwendung von Vorkaufsrechten und städtebaulichen Geboten kann im Einzelfall ein probates Mittel der Sicherung geeigneter Innenbereichsflächen sein. Mit dem Gesetz zur Baulandmobilisierung will der Bund das Instrumentarium des BauGB erweitern. Allerdings war der erste Gesetzentwurf zu stark auf das Anliegen zur Schaffung von Wohnraum auf angespannten Wohnungsmärkten ausgelegt. Der Freistaat sollte daher alle landesrechtlichen Vorkaufsrechte wieder einführen und sich im Bund dafür einsetzen, dass zusätzlich zum Wohnungsbau auch der Klimaschutz und die Klimaanpassung als Tatbestand für eine vereinfachte Vorkaufsausübung festgeschrieben werden.

Durch ein strategisches Flächenmanagement könnte der Freistaat die Kommunen zudem dabei unterstützen, Flächen zur Grünflächennutzung frühzeitig zu sichern.

Eine zu restriktive Handhabung des Innenentwicklungsgebotes kann allerdings einen die Klimawandelanpassung schädlichen „Nachverdichtungsdruck“ auslösen: Wer sich

nach außen nicht entwickeln kann oder darf und trotzdem ausreichenden Wohnraum für die Bevölkerung schaffen muss, kann gezwungen sein, städtische Grünflächen zu bebauen.

Das Spannungsfeld kann nur auf kommunaler Ebene gelöst werden, zumal im Wege der Bauleitplanung eine Güterabwägung ja stattfindet. Ansätze (wie Flächenzertifikate oder die Streichung des § 13b BauGB etc.), die das kommunale Instrumentarium eher einschränken wollen, sind aus kommunaler Sicht deshalb nicht zielführend.

TEIL II

Klimaschutz in der Stadt- / Gemeindeentwicklung

I. Gebäude

1. Aufbau eines kommunalen Energiemanagements

Die sächsischen Kommunen sehen im Aufbau eines kommunalen Energiemanagements eine wichtige zukunftsweisende Aufgabe. Diese zeigt Energieeinsparpotentiale auf, die Steigerung von Energieeffizienz und den wirtschaftlichen Einsatz von erneuerbaren Energien zum Ziel haben.

Der Aufbau eines kommunalen Energiemanagements in den Kommunen muss im ersten Schritt durch Landes- und Bundesförderprogramme stärker finanziell unterstützt werden. Die Förderpolitik muss langfristig und verlässlich ausgestaltet werden und zu einer Verstetigung bei den kommunalen Finanzausweisungen führen. Dabei ist es erforderlich, die Förderprogramme möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, die Fördergegenstände möglichst weit zu fassen und auch Personalkosten förderfähig zu gestalten.

Der zusätzliche dauerhafte Personalaufwand in den Kommunen ist bei der Stellenbemessung des Personalschlüssels pro Einwohner und dessen Finanzierung zu berücksichtigen.

Die Vorschriften des Beihilferechts dürfen einer Förderung nicht entgegenstehen.

Zur Erschließung von Einsparpotentialen ist es für die Kommunen erforderlich, ihren Energieverbrauch zu kennen und zu wissen, wofür welche Energiemengen nötig sind. Auch wenn ein Energiemanagement insbesondere in der Anfangsphase mit Aufwand verbunden ist, bietet es viele Vorteile, wie beispielsweise

- ✓ eine Kostensenkung bei der Wärme-, Strom- und Wasserver- und Abwasserentsorgung kommunaler Liegenschaften,
- ✓ Reduzierung des Energieverbrauchs bei der Straßenbeleuchtung und
- ✓ damit eine Entlastung der kommunalen Haushalte insgesamt.

Eine professionelle Beratung und Begleitung der Kommunen ist erforderlich, damit der personelle und organisatorische Aufwand in den Kommunen handhabbar gehalten wird. Dabei sind auch Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit und Digitalisierung zu nutzen, auch um verschiedene Fördermöglichkeiten von EU, Bund und Land auszuschöpfen.

Bei der Gestaltung der Förderprogramme ist darauf zu achten, dass diese unbürokratisch ausgestaltet werden. Dazu gehört, die Dokumentationspflichten deutlich zu reduzieren. Von besonderer Bedeutung ist, die Fördertatbestände möglichst weit zu fassen, eine Zuschussförderung festzuschreiben und das Verhältnis zum Beihilferecht zu klären. Zudem müssen die Förderprogramme so gestaltet werden, dass den Kommunen ausreichend Zeit bleibt, die Förderung auch in Anspruch zu nehmen.

2. Energetische Sanierung

Die Kommunen werden ihr Engagement zur energetischen Sanierung von kommunalen Bestandsgebäuden fortsetzen. Die gesetzlichen Energiestandards müssen aus Sicht des SSG aber weiterhin dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz unterliegen. Sie sollten für einige Jahre unangetastet bleiben.

Durch eine Dämmung von Fassaden, Dächern und Wänden, die Erneuerung von Fenstern, die Optimierung der Kraft-Wärme-Erzeugung, den Austausch alter Ölheizungen und andere Maßnahmen können Gebäudeeigentümer den Energieverbrauch und die Energie-verbrauchskosten ihres Gebäudes nachhaltig senken.

Deutschlandweit bringen Städte und Gemeinden jährlich zusammen ca. 3,8 Mrd. Euro an Kosten für die Strom- und Wärmeversorgung ihrer Liegenschaften auf. Die energetische Sanierung kommunaler Gebäude (Verwaltungsgebäude, Schwimmbäder, Schulen) trägt damit nicht nur zur Verbesserung der CO²-Bilanz, sondern auch zur Reduzierung der Kosten bei.

Die Kommunen in Sachsen haben bereits viele öffentliche Gebäude energetisch saniert und hierdurch auch eine Vorbildwirkung für ihre Einwohner erzeugt. Durch eine niederschwellige Energieberatung (z. B. von Architekten) könnten private Gebäudeeigentümer mit den Möglichkeiten und Chancen einer energetischen Sanierung vertraut gemacht werden.

Da sich die Kosten der energetischen Sanierung vor allem bei Altbauten allein durch die Einsparungen der Energiekosten nicht amortisieren, sind Kommunen und private Gebäudeeigentümer auf Förderung angewiesen. Von ganz wesentlicher Bedeutung für Kommunen ist dabei die RL Klima/2014 in Ergänzung zur KfW-Förderung. Diese muss langfristig fortgesetzt werden.

Der Bund hat mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz ein transparenteres Regelwerk geschaffen, das für Neubauten hohe Standards (Niedrigstenergiehaus) setzt. Die Standards sind in den vergangenen Jahren mehrfach angehoben worden, was auch zu einem sprunghaften Anstieg der Baukosten geführt hat. Das Gebäudeenergiegesetz enthält einen Evaluierungsauftrag für das Jahr 2023, an den sich ggf. eine weitere Anpassung der Standards innerhalb von sechs Monaten anschließen wird. Aus Sicht des SSG darf der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit dabei nicht in Frage stehen. Zudem würden Gebäudeeigentümer durch einen ständigen Optimierungsprozess auf Dauer überfordert.

II. Stadtgrün

1. Erhalt und Schaffung städtischer Grünflächen (Kohlenstoffsinken)

Die Gemeinden erhalten städtische Grün- und Freiflächen (auch als Kohlenstoffsinken). Der Freistaat ist dazu aufgerufen, die Kommunen auf vorhandene Fördermöglichkeiten hinzuweisen, diese ggf. zu erweitern und dabei insbesondere die Grünflächenpflege finanziell zu unterstützen.

Städtische Grünflächen speichern CO² und erhöhen nebenbei die Lebensqualität. Die Kommunen haben bei der Schaffung und dem Erhalt von Grünflächen folgende Herausforderungen zu lösen:

- Geeignete Flächen müssen identifiziert und nutzbar gemacht werden können; bei Kleingartenanlagen ist die langfristige Nutzung bzw. Nachnutzung nicht immer möglich; bei Brachflächen ist teilweise eine kostspielige Revitalisierung unumgänglich;
- Die Pflege und die Bewässerung städtischer Grünflächen ist teilweise sehr kostspielig – vor allem aus Sicht der Städte und Gemeinden im ländlichen Raum;
- Bei Flächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sind die kommunalen Handlungsmöglichkeiten rechtlich begrenzt.

2. Dach-, Hof- und Fassadenbegrünung

Die Kommunen halten die Begrünung von Dach-, Hof- und Fassadenflächen für eine innovative Maßnahme, die in ihrer konkreten Wirkung für das örtliche Klima weiter erforscht werden sollte (z. B. im Rahmen kommunaler Pilotprojekte).

Die Begrünung von Dächern, Höfen und Fassadenflächen kann im urbanen Raum für einen besseren Wärmeschutz und ein besseres Mikroklima sorgen. Im ländlichen Raum dürfte der Beitrag von Gebäudebegrünungen für den Klimaschutz hingegen nach unserer Annahme eher gering ausfallen, zumal die Bebauungsdichte hier geringer ist und durch vorhandene Freiflächen mehr Ventilationsbahnen für die Luftzirkulation zur Verfügung stehen. Nicht überall sind Gebäudebegrünungen damit ein „Allheilmittel“. Zudem hängt die Wirkung der Begrünung für den Klimaschutz maßgeblich von der Begrünungsart und den verwendeten Pflanzenarten ab. Der Freistaat sollte Dach-, Hof- und Fassadenbegrünungen daher weiter erforschen und ggf. auch untersuchen, ab welcher Bebauungsdichte, Gemeindegröße etc. diese – auch unter Berücksichtigung der Kosten – ein sinnvoller Beitrag sein können.

3. Städtische Gehölze und Kommunalwald

Die Gemeinden wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Erhalt städtischer Bäume hin. Die waldbesitzenden Kommunen werden dazu beitragen, den Waldumbau im Zusammenhang mit einer vertretbaren Wilddichte sowie die Waldverjüngung voranzutreiben und den Borkenkäferbefall einzudämmen. Der Freistaat ist dazu aufgerufen, diese Maßnahmen einschließlich der Pflegemaßnahmen zu unterstützen und zu finanzieren. Der Freistaat sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Verwendung klimagerechter Baumarten auch dann zulässig ist, wenn diese im Einzelfall nicht

standortheimisch sind. In den Förderbedingungen sollte die Anzahl der zulässigen Baumarten nicht begrenzt werden.

Der Beitrag des Waldes zum Klimaschutz ist unverzichtbar. Wälder sind Kohlenstoffspeicher. Der Wald kann dieser Funktion langfristig allerdings nur gerecht werden, wenn er erhalten bleibt und wenn der Waldumbau konsequent fortgesetzt wird. Die Extremwetterereignisse und die Massenvermehrung von Schadorganismen haben zu einem verheerenden Schadensbild geführt.

Der Wald muss im Zuge des Waldumbaus mit klimafreundlichen Baumarten durchmischt werden. Zugleich sollte der Entstehung von Kahlflecken durch eine konsequente Naturverjüngung vorgebeugt werden. Der Waldumbau bleibt nur dann nachhaltig, wenn eine vertretbare Wilddichte sichergestellt werden kann.

Die aktuelle Krise verdeutlicht jedoch noch einmal, dass jeder einzelne der 85.000 sächsischen Waldbesitzer kaum dazu in der Lage ist, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu sichern und die kurzfristigen Folgen von Wetterereignissen abzufedern. Der Freistaat kann diesem Befund begegnen, in dem er die Ausstattung und Struktur der Forstverwaltung prüft und indem er staatliche Forstdienstleistungen ausbaut. Der SSG begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Koalitionspartner die Forderung unseres Verbandes zur Einführung eines Gemeinwohlausgleichs aufgenommen haben. Diese Maßnahmen sollten in eine umfassende Modernisierung des Sächsischen Waldgesetzes münden.

Im Bereich der Förderung hat die Staatsregierung durch die Änderung der Richtlinie Wald- und Forstwirtschaft ein wichtiges Zeichen gesetzt. Die De-minimis-Regelung wirkt hierbei allerdings hinderlich. Der Freistaat sollte gemeinsam mit dem Bund nach einer praktikablen Lösung suchen.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes muss die forstliche Nutzung des Waldes einen hinreichenden Anteil standortheimischer Pflanzen garantieren. Standortheimische Pflanzen sind aber nicht immer klimagerecht. Der Freistaat sollte beim Bund daher für eine Lockerung dieses Grundsatzes eintreten.

III. Energieversorgung

1. Ausbau der dezentralen Energieversorgung und der Kraft-Wärme-Kopplung

Die sächsischen Kommunen befürworten den Ausbau der dezentralen Energieversorgung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und Maßnahmen zur Decarbonisierung als wichtige Klimaschutztechnologie.

Zur Sicherstellung der Energieversorgung müssen alle Akteure zusammenarbeiten: die Stadtwerke, die großen Energie- und Regionalversorger, energieintensive Unternehmen, die Kommunen und die Bürger. Dabei kommt den Kommunen eine besondere Bedeutung zu, da vor Ort alternative Energien angesiedelt, neue Stromtrassen und neue Infrastrukturen gebaut und dafür eine Akzeptanz der Bürger geschaffen werden müssen. Die Kommunen engagieren sich durch den Aus- und Umbau ihrer Stadtwerke und durch die Vermittlung von Bürgerbeteiligungen in der Bürgerschaft für einen dezentralen Ansatz bei der Energieversorgung.

Zudem ist die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung weiter auszubauen.

Die Zukunft der Energieversorgung ist dezentral. Vor Ort ist darauf zu achten, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen zentralen Anlagen, dem Angebot von Stadtwerken, interkommunalen Gemeindewerken und Bürgerkraftwerken besteht. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Potentiale für dezentrale Energieerzeugung vor Ort ausgenutzt werden und auch die bei der Energiegewinnung entstehende Wärme vor Ort mitgenutzt wird. Dabei können die Kommunen vor Ort am besten entscheiden, welche Potentiale für die dezentrale Energieversorgung bestehen und in welcher Art und Weise diese auch zugunsten der Bürger eingesetzt werden.

Für die dezentrale Energieversorgung ist es entscheidend, vor Ort die Entstehung von Wind- und Solarparks zu unterstützen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung zu betreiben. Von besonderer Bedeutung ist es, durch Wärmenetze erneuerbare Energien und Abwärme in die Wärmeversorgung zu integrieren. Bei der Wärmewende sind die kleinteiligen lokalen Strukturen zu berücksichtigen.

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine wichtige Technologie, deren Ausbau auch in Zukunft durch die Bereitstellung von Fördermitteln unterstützt und verstetigt werden muss.

2. Ausbau erneuerbarer Energien

Der wirtschaftliche und sinnvolle Ausbau der erneuerbaren Energien wird unterstützt. Dabei sind die Sicherstellung der Versorgung, insbesondere die Grundlastfähigkeit zu gewährleisten. Möglichkeiten der Speicherung sind zu erforschen und zügig zu realisieren. Die Kommunen unterstützen den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, wie beispielsweise der Photovoltaik, Windenergie, der Biomasse oder bestehende Wasserkraft unter Berücksichtigung des Landschafts- und Umweltschutzes.

Dabei sind jedoch die lokalen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen und die Nutzung der erneuerbaren Energien in ein Gesamtkonzept zu integrieren, um die Akzeptanz bei den Bürgern sicherzustellen. Von der lokalen Wertschöpfung müssen die Bürger und Kommunen profitieren.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien führt zu einer Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Diese Entwicklung hat mit der Energiewende einen wesentlichen Schub erfahren. Die Potentiale zum Ausbau von erneuerbaren Energien sind weiter auszubauen. Vielen Kommunen ist es möglich, erneuerbare Energien selbst einzusetzen und Bürgerinnen und Bürger zur Nutzung und zur Investition in Erneuerbare-Energien-Technologien zu motivieren. Der Ausbau der Netze ist mit den Energieversorgern vorab abzustimmen.

Viele Kommunen nutzen bereits selbst erneuerbare Energien zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, um die eigenen Energiekosten zu reduzieren. So werden etwa kommunale Dachflächen kommunaler Liegenschaften zur Verpachtung zur Verfügung gestellt, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Auch Windenergieanlagen sind von besonderer Bedeutung. Da die potentiellen Flächen beschränkt sind, ist vor Ort zu entscheiden, ob die vorhandenen Potentiale durch den Austausch älterer durch neue und leistungsstärkere Anlagen (sog. Repowering) genutzt werden.

Unter Beachtung der Qualität und Güte des Waldgebietes ist es den Kommunen vor Ort zu ermöglichen, bestimmte Waldgebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

IV. Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft

Die Kommunen begrüßen das Vorhaben der Staatsregierung, die Kreislaufwirtschaft unter den Aspekten des Klimaschutzes zu einem innovativen Wirtschaftszweig auszubauen. Dabei müssen die durch Kohleausstieg wegfallenden Strukturen der energetischen Verwertung ressourcenschonend und klimagerecht ersetzt werden. Ein Gesamtkonzept des Freistaates, das auch eine ortsnahe stoffliche und energetische Wiederverwertung vorsieht, ist erforderlich.

In den Kohlekraftwerken werden Siedlungsabfälle, Klärschlämme und Wasserwerksrückstände bislang als Ersatzbrennstoff zur Energiegewinnung mit verbrannt (energetisch verwertet). Durch den Kohleausstieg fällt diese – an sich sinnvolle, da ressourcenschonende und CO₂-Emissionen senkende – Verwertungsmöglichkeit weg. Die Kommunen beobachten dies mit Sorge, da bislang noch nicht klar ist, wie diese Kapazitäten aufgefangen werden können. Innovative Ansätze, etwa das chemische Recycling, könnten zur Lösung beitragen, sind aber noch nicht abschließend erforscht.

V. Mobilität und Verkehr - Nachhaltige Gestaltung der Verkehrswende

1. Klimafreundlicher Verkehr

Die klimafreundliche Gestaltung des Verkehrs ist vom Freistaat finanziell zu unterstützen. Dazu zählen u. a. die Förderung alternativer Antriebe und von Ladestationen sowie die Förderung der Entwicklung multimodaler und vernetzter Mobilitätskonzepte. Zudem sind alternative Bedienformen im ÖPNV einzurichten und die Transportgrößen flexibel zu verringern, um zukünftig auch noch eine Flächendeckung im ÖPNV aufrechtzuerhalten. Dies bedarf einer Förderung durch Bund und Land. Zudem sind die Förderprogramme für alle Verkehrsträger besser miteinander zu vernetzen.

Eine klimafreundliche Entwicklung der Mobilität ist Voraussetzung, um die Energiewende erfolgreich zu gestalten. Auch die Lebensqualität in den Kommunen ist eng mit der Qualität des Mobilitätsangebots verbunden. Eine Hauptrolle spielt dabei die Anpassung der Verkehrsinfrastruktur und die Erweiterung der Verkehrsangebote. Der Klimaschutz erfordert daher eine Verkehrswende hin zu nachhaltiger Mobilität mit einem leistungsfähigen ÖPNV, Rad- und Fußverkehr sowie leistungsfähiger Elektromobilität. Zudem sind von den Aufgabenträgern in Kooperation mit den Kommunen erarbeitete multimodale und vernetzte Mobilitätskonzepte erforderlich, die alle Verkehrsträger nachhaltig miteinander verknüpfen.

Es sind daher umwelt- und klimafreundliche Mobilitätskonzepte zu entwickeln, die die Umweltverträglichkeit in den Kommunen verbessern. Dabei sind auch die Bedarfe der Nutzer zu beachten. All diese Maßnahmen bedürfen der finanziellen Unterstützung durch den Freistaat.

Die klimafreundliche Entwicklung wird auch mit einem geänderten Verkehrsbedürfnis und Verkehrsverhalten einhergehen. Deshalb sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Ausbau und Einrichtung alternativer Bedienformen (z. B. Carsharing, flexibler Rufbus, Mitfahrzentralen, Bürgerbus)
- Bedarfsgerechte Verringerung der Transportgrößen (Einsatz von Kleinbussen)
- Entwicklung von Umstiegsszenarien in den Bedienformen (z. B. Wechsel von Zug/Straßenbahn zu Bus)
- Optimierung steuerlicher Rahmenbedingungen
- Unterstützung des Ehrenamtes beim Bürgerbus

Diese Maßnahmen setzen die Förderung alternativer Bedienformen und verringerter Transportgrößen durch Bund und Land voraus (auch vgl. Erwartungen SSG an Koalitionsvertrag für siebte Legislaturperiode des SLT (2019 - 2014) und Zukunftsbild Kommune - Kommune 2020 - Die Zukunft der sächsischen Städte und Gemeinden).

Um besser Synergien zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu erschließen, ist eine bessere Vernetzung der Förderprogramme für alle Verkehrsträger erforderlich.

2. Verstetigung der Investitionsförderung

Es muss eine Verstetigung der Investitionsförderung im ÖPNV aus Staatshaushaltsmitteln auf Basis des Jahres 2019 angestrebt werden.

Anforderungen aus den wachsenden Ballungsräumen, der gesetzlich geforderten Barrierefreiheit, der anstehenden Digitalisierung und E-Mobilität erfordern, dass zusätzliche Fahrzeugkapazitäten und leistungsfähige Infrastrukturnetze bereitgestellt werden. Die Berechnungen der ÖPNV-Strategiekommission haben ergeben, dass der jährliche Fördermittelbedarf für Investitionen im ÖSPV perspektivisch bei etwa 240 Mio. EUR liegt (vgl. auch Erwartungen SSG an Koalitionsvertrag für siebte Legislaturperiode des SLT (2019 - 2014)).

3. Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene

Die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene ist vom Freistaat finanziell zu unterstützen. Dazu zählen u. a. auch die Förderung alternativer Antriebe für Lkw's.

Laut Bundesprognose steigt das Transportaufkommen in Deutschland zwischen 2010 und 2030 um 17,6 Prozent von 3,7 auf 4,4 Milliarden Tonnen. Die Transportleistung wächst um 38 Prozent von 607,1 Milliarden auf 837,6 Milliarden Tonnenkilometer. Für Sachsen wird sich das Transportaufkommen im gleichen Zeitraum um 5 Prozent von 215,1 Millionen Tonnen auf 225,8 Millionen Tonnen erhöhen. Das entspricht einem Anstieg der Transportleistung um 23,5 Prozent von 33,5 Milliarden auf 41,3 Milliarden Tonnenkilometer. Es wird insgesamt ein Zuwachs von ca. 65 Prozent im Transitgüterverkehr von West- nach Osteuropa bis 2030 erwartet. Für den grenzüberschreitenden Schwerverkehr ist von weiteren Zuwächsen auszugehen, von und nach Polen um 27 Prozent, in und aus der Tschechischen Republik um 56 Prozent. Die einzelnen Verkehrsträger sind sehr unterschiedlich am Transportaufkommen bzw. an der Transportleistung beteiligt. Den größten Anteil am Verkehrsaufkommen hat der Verkehrsträger Straße mit über 90 Prozent und bei der Transportleistung mit über 70 Prozent. Auch prognostisch wird hier nur eine leichte Verschiebung in Richtung Schiene erwartet (vgl. Landesverkehrsplan 2030).

Wirtschaftliche Anreize zur Um- und Nachrüstung könnten auch für die Lkw-Bestände immissionsmindernd wirken (vgl. Zukunftsbild Kommune - Kommune 2020 - Die Zukunft der sächsischen Städte und Gemeinden).

4. Umsetzung des Letter of Intent zur Weiterentwicklung des sächsischen ÖPNV vom 12.02.2019

Die Umsetzung der Maßnahmen des Letter of Intent durch die Verordnung des SMWA zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) und durch das ÖPNV-Landesinvestitionsprogramm ist auch zukünftig durch die Bereitstellung der entsprechenden Staatshaushaltsmittel sicherzustellen.

Das SMWA hat sich am 12.02.2019 gemeinsam mit den ÖPNV-Zweckverbänden und den kommunalen Landesverbänden auf zentrale Vereinbarungen zur Weiterentwicklung des sächsischen ÖPNV verständigt.

Es wurden Maßnahmen zum Angebotsausbau für PlusBus- und TaktBus-Linien, für ein Bildungsticket für Auszubildende und für ein Schülerfreizeit-Ticket vereinbart. Es wurde auch eine Regelung getroffen, auf deren Grundlage an die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig Mittel ausgereicht werden, um die auf die Städte zufahrenden Plus- und TaktBus-Verkehre adäquat weiterzuführen. Zudem wurde eine Ausreichung von Mitteln zur fachlichen und organisatorischen Begleitung der Einführung und späteren Weiterentwicklung des Sachsen-Tarifs vorgesehen.

Sämtliche benannten Maßnahmen sollen im Jahr 2022 auf ihre Wirksamkeit und Kostenentwicklung hin evaluiert werden. Zudem wurde eine Verstetigung der Investitionsförderung im ÖPNV auf Basis des Jahres 2019 angestrebt.

Durch die Sechste Verordnung des SMWA zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) vom 19.06.2019 (vgl. SächsGVBl. Nr. 11 vom 05.07.2019, Seiten 478 ff.) wurde der Letter of Intent rechtlich umgesetzt.

Die Umsetzung der Maßnahmen des Letter of Intent zur Weiterentwicklung des sächsischen ÖPNV vom 12.02.2019 durch die ÖPNVFinVO und durch das ÖPNV-Landesinvestitionsprogramm ist auch zukünftig durch die Bereitstellung der entsprechenden Staatshaushaltsmittel sicherzustellen (vgl. Erwartungen SSG an Koalitionsvertrag für siebte Legislaturperiode des SLT (2019 - 2014)).

5. Dynamisierung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs

Die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Freistaat Sachsen ist mit Landesmitteln jährlich zu dynamisieren. Dabei darf es keine Veränderung des Verteilschlüssels der Mittel für den Ausbildungsverkehr zulasten der Kreisfreien Städte geben.

Die Träger der Schülerbeförderung (Landkreise und Kreisfreie Städte) sind von den Kosten der Schülerbeförderung durch Landesmittel zu entlasten, da die nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) den Verkehrsunternehmen vom Freistaat zur Verfügung stehenden Mittel für den Ausbildungsverkehr nicht kostendeckend sind. Der Schülerverkehr im Freistaat Sachsen ist somit dauerhaft unterfinanziert. Die Kosten des Ausbildungsverkehrs werden zum Großteil nicht aus Landesmitteln bestritten, sondern aus den vom Bund zur Finanzierung des SPNV zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmitteln gedeckt.

Durch den Rückgang der Schülerzahlen im ländlichen Raum und die Schließung von Schulstandorten sind die Kosten für den Ausbildungsverkehr erheblich gestiegen und werden auch in Zukunft noch weiter ansteigen. Gestiegene Personal- und Sachkosten für die Schülerbeförderung kommen hinzu. Die Zuwendungen des Freistaats an die Träger der Schülerbeförderung decken nur noch rund 70 % der tatsächlichen Kosten. Es bedarf somit einer deutlichen und kontinuierlichen Entlastung der Träger der Schülerbeförderung durch Landesmittel. Die ÖPNV-Strategiekommission hat eine Verdopplung der Mittel für den Ausbildungsverkehr für notwendig erachtet (vgl. Erwartungen SSG an Koalitionsvertrag für siebte Legislaturperiode des SLT (2019 - 2014)).

6. Entwicklung überregionales Radwegenetz

Die Herstellung eines überregionalen Radwegenetzes ist vom Freistaat finanziell zu unterstützen.

Die Einwohner Sachsens verfügen sowohl auf dem Lande als auch in der Stadt über mehr Fahrräder als Autos. Das Fahrrad etabliert sich als alltägliches Verkehrsmittel für immer mehr Nutzer aus vielfältigeren Nutzergruppen als bisher. Der Trend zu mehr Radverkehr wird vor allem durch die Herausforderungen des Klimawandels, städtische Verkehrsprobleme, ein gestiegenes Gesundheitsbewusstsein, steigende Kraftstoffpreise, einen Wertewandel und einen Boom beim Kauf von Elektrofahrrädern verstärkt. Beim Fahrradtourismus sind noch deutlichere Wachstumsraten zu verzeichnen als beim werktäglichen Radverkehr und auch zukünftig noch zu erwarten (vgl. Radverkehrskonzeption Sachsen 2019).

Daher sind Lücken im bestehenden Radwegenetz zu schließen und durchgängige Radverkehrsverbindungen zu schaffen.

Um ein durchgängiges Radwegenetz für den Radverkehr zu entwickeln, ist daher eine Förderung von Bund und Land für die Entwicklung eines überregionalen Radwegenetzes erforderlich.

7. Stärkung Schienenverkehr

Für eine bessere Erreichbarkeit Sachsens aus anderen Regionen Deutschlands und Europas ist eine stärkere Förderung des Schienenverkehrs durch Bund und Land notwendig.

Das öffentliche Eisenbahnnetz im Freistaat Sachsen umfasst derzeit ca. 2.500 km (Stand 2017). Entlang dieser Strecken befinden sich ca. 500 Bahnhöfe und Haltepunkte als Zugangsstellen für den Schienenpersonenverkehr sowie zahlreiche Zugangsstellen für den Schienengüterverkehr. Sachsen entwickelt sich zu einer europäischen Verkehrsdrehscheibe. Eine leistungsfähige Eisenbahninfrastruktur ist somit für die Anbindung an nationale und internationale Wirtschaftsgebiete zwingend (vgl. Landesverkehrsplan 2030).

Für erfolgreiche Angebote des Schienenverkehrs müssen im Freistaat die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Schieneninfrastruktur geschaffen werden. Dafür bedarf es einer stärkeren Förderung durch Bund und Land.

TEIL III

Klimaanpassung in der Stadt- / Gemeindeentwicklung

I. Stadtklima / Verbesserung der Kaltluftzirkulation

Die Städte und Gemeinden ergreifen Maßnahmen, die notwendig sind, um das Entstehen von Wärmeinseln zu verhindern. Sie wirken (– vor allem bei der Revitalisierung und Bepflanzung von Brachflächen –) darauf hin, dass weitere Grünflächen und Freiluftschneisen entstehen, soweit dies für die Kaltluftzirkulation erforderlich ist.

Freiluftschneisen wirken der Erwärmung in den Städten entgegen, verhindern Wärmeinseln und schaffen ein „angenehmes Stadt-/Gemeindeklima“. Sie sind zumindest dann sinnvoll, wenn die vorhandene Bebauung die Kaltluftzirkulation behindert. Stadtklimamodelle wurden nach Kenntnis des SSG bislang nur für Großstädte entwickelt.

II. Finanzieller Aufwand der Anpassung der öffentlichen Infrastruktur

Die Staatsregierung beteiligt sich nachhaltig am finanziellen Aufwand der Kommunen zur Anpassung ihrer Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels und an den Wiederaufbaukosten infolge eingetretener Katastrophenereignisse. Dabei sind neben den Hochwasserereignissen an Gewässern I. und II. Ordnung auch andere Kausalzusammenhänge zu berücksichtigen, beispielsweise lokale Starkregenereignisse, wild abfließendes Wasser und andere diffuse Quellen.

Die immer häufig auftretenden Extremwetterereignisse, vor allem auch punktuell auftretende Schadensereignisse (Starkregenzellen, Tornados), verursachen auf kommunaler Ebene erhebliche Kosten für Maßnahmen der Schadensbeseitigung und für die Anpassung der kommunalen Infrastruktur (Straßen, Infrastrukturen an und in Gewässern, Abwasseranlagen, Wasserversorgungsanlagen etc.) an die Folgen des Klimawandels. Die Staatsregierung soll sich nachhaltig am finanziellen Aufwand für die Anpassung beteiligen. Diese Mitfinanzierung ist sowohl durch Zuweisungen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches als auch imwendungsbereich möglichst zu verstetigen. Aus unserer Sicht bietet sich hierzu auch die Einrichtung eines Klimaschutzfonds an, der es ermöglicht, größere Fördervorhaben überjährig zu fördern. Weiterhin soll sich der Freistaat nach eingetretenen Großschadensereignissen mit Fördersätzen von mindestens 90 v. H. an den Wiederaufbaukosten beteiligen, soweit nicht der Bund oder die EU diese Kosten tragen. Mit der Richtlinie Wiederaufbauhilfen vom 4. Juni 2019 (SächsABI. S. 911) wurde unter enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden für den kommunalen Bereich dafür ein wirksames Instrumentarium geschaffen, um auch auf punktuelle Großschadensereignisse zu reagieren. Für den Privatsektor sollten die Regelungen der Elementarschadensrichtlinie aus dem Jahr 2011 ebenfalls fortgeschrieben und aktualisiert werden.

III. Wasser / Abwasser

1. Hochwasserschutz und Fortentwicklung der Gewässerunterhaltung

Die inhaltlich verbesserte Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz (RL GH/2018) bietet eine gute Grundlage für die Förderung von Maßnahmen an der Gewässerinfrastruktur. Die Mittelausstattung muss allerdings auskömmlich gestaltet und auch eine überjährige Förderung muss ermöglicht werden. Ebenso wichtig erscheint die Stärkung des präventiven Hochwasserschutzes durch die Fortentwicklung der Gewässerunterhaltung.

Die kommunalen Strukturen zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung sind zu ertüchtigen und nachhaltig zu finanzieren. Dazu gehört auch die Verstetigung der Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale. Das gemeindliche Vorkaufsrecht für Grundstücke an Gewässern II. Ordnung ist im Landesrecht wiederherzustellen.

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung muss im Sinne des präventiven Hochwasserschutzes intensiviert werden. Dies zeigen auch die Erfahrungen, die während der Hochwasserkatastrophen 2002, 2006, 2010 und 2013 gesammelt werden konnten.

Die künftigen Strukturen der Gewässerunterhaltung müssen geeignet sein, um die gemeinsamen Ziele einer Ertüchtigung der Gewässerunterhaltung zu erreichen, mit folgender Zielstellung:

- Flächendeckende, qualifizierte Wahrnehmung der Gewässerunterhaltung im Freistaat Sachsen, ggf. mit Unterstützung einer zentralen Beratungseinheit;
- Bildung flussgebietsbezogener Einheiten auf freiwilliger Grundlage mit Anschubfinanzierung durch die RL GH/2018;
- Ganzheitliche Betrachtung von Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz;
- Synergien mit anderen Aufgaben nutzen; ggf. Andocken an bestehende Strukturen.

Die Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale ist bislang auf die Jahre 2019 und 2020 befristet. Sie wird hälftig aus dem FAG und dem Staatshaushalt finanziert. Eine Verstetigung erscheint gerade angesichts der Unterstützung der Gemeinden im ländlichen Raum mit vielen Gewässern II. Ordnung sinnvoll. Allerdings sollte der Finanzierungsanteil aus dem Staatshaushalt durch einen entsprechend erhöhten Finanzmassenanteil im FAG aufgehen und damit wie die Pauschale selbst verstetigt werden. Das Volumen von derzeit insgesamt 10 Mio. Euro sollte darüber hinaus aufgestockt werden.

Das im Jahr 2010 gestrichene Vorkaufsrecht für Grundstücke an Gewässern II. Ordnung nach sächsischem Wasserrecht ist wieder einzuführen. Der Erwerb von an das Gewässer angrenzenden Grundstücken ist eine wichtige Voraussetzung dafür, um die Ziele der Gewässerunterhaltung zu erreichen. § 99a WHG ist dafür kein genügender Ersatz, diese Norm weist zudem rechtliche Defizite auf.

2. Sanierung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungssysteme

Um Starkregen- und andere Hochwasserereignisse besser bewältigen zu können, ist die weitere Sanierung der vorhandenen Abwasserkanalisation durch auskömmliche Förderung zu unterstützen. Eine angemessene Kostenbeteiligung der Straßenbulasträger an den Kosten der Straßenentwässerung ist durch die Einführung einer Gebührenfinanzierung zu gewährleisten. Wasserverluste durch marode Leitungen sind zu minimieren.

Nach Milliardeninvestitionen in die leitungsgebundenen Systeme nach 1990 steht seit einigen Jahren vor allem die Sanierung der Anlagenbestände im Vordergrund. Die Gebühren- und Entgeltstrukturen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum geraten durch den demografischen Wandel zunehmend unter Druck und müssen weiterhin und stetig durch staatliche Förderung entlastet werden. Dabei darf sich der Freistaat nicht nur auf eine Durchleitung zweckgebundener Mittel und der Fördermittel Dritter beschränken. Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe und aus der Wasserentnahmeabgabe ist vorrangig für diese Förderziele einzusetzen.

Eine leistungsfähige Straßenentwässerung ist angesichts künftiger Starkregenereignisse unabdingbar. Die fachlichen Anforderungen werden hier künftig deutlich steigen. Die strukturelle Unterfinanzierung für die Teilaufgabe Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen bei den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung muss künftig durch eine angemessene Kostenbeteiligung durch Bund, Freistaat und Landkreise ersetzt werden. Dazu sollte durch Änderungen des SächsKAG und des SächsStrG die Erhebung kostendeckender Gebühren und Entgelte für die Straßenentwässerung ermöglicht und schrittweise eingeführt werden.

3. Anschluss der „Brunnendörfer“ an die öffentliche Wasserversorgung

Die Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur (RL öTIS/2019) muss über 2020 hinaus auskömmlich ausfinanziert sein. Die Förderkonditionen sind erheblich zu verbessern. Eine Umsatzbesteuerung der Weiterleitung der Fördermittel ist auszuschließen. Auf Bundesebene soll sich der Freistaat Sachsen für eine Änderung der AVBWasserV einsetzen, die es erleichtert, den Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen.

Mit häufigeren Trockenperioden (z. B. Dürresommer 2018) fallen in den sog. „Brunnendörfern“ immer mehr Hausbrunnen trocken. Deren Weiterbetrieb ist langfristig auch aufgrund der hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die betroffenen Ortslagen haben nur mit einem Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgung eine Entwicklungsperspektive. Die ersten Auseinandersetzungen mit der praktischen Umsetzung der RL öTIS/2019 und den realen Erschließungskosten zeigen, dass die Förderkonditionen oftmals nicht ausreichen, um der örtlichen Situation sozialverträglich gerecht werden zu können. Eine erhebliche Mehrbelastung der Gebühren- und Entgeltspflichtigen ist nicht gerechtfertigt. Die Erschließung wird ganz überwiegend durch kommunale Unternehmen getätigt. Eine zusätzliche Belastung der Gebührenpflichtigen durch Erhebung von Umsatzsteuer auf die Weiterleitung der Fördermittel ist weder politisch vermittelbar, noch erscheint sie fachlich zwingend. Wir

sehen die Staatsregierung in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass eine Umsatzbesteuerung vermieden werden kann. Probleme bereitet in der Praxis auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die für den wirtschaftlichen Betrieb einer Neuerschließung von grundlegender Bedeutung ist. Die Auslegung von § 3 Abs. 1 AVBWasserV durch die Zivil- und Verwaltungsgerichte erschwert derzeit die Durchsetzung; darauf sollte durch eine geeignete Änderung auf Bundesebene reagiert werden.

4. Rohwasserversorgung langfristig sichern und bezahlbar halten

Die Sicherung der ortsnahen Rohwasserversorgung sowie ergänzend der Fernwasserversorgung ist durch ein mit den kommunalen Aufgabenträgern abgestimmtes Gewässermanagement durch den Freistaat Sachsen langfristig sicherzustellen. Das Talsperrenverbundsystem ist zu ertüchtigen und auszubauen. Eine Wiedereinführung einer allgemeinen Förderung der Wasserversorgung, insbesondere der Fernwasserversorgung, ist erforderlich. Bei der Kalkulation des Abgabepreises für Rohwasser sind die Auswirkungen auf die kommunalen Gebühren- und Entgelthaushalte zu berücksichtigen. Die Wasserentnahmeabgabe ist abzuschaffen.

Die in den letzten Jahren aufgetretenen Extremsituationen an Gewässern I. und II. Ordnung (zeitweilige Gefahr des Trockenfallens) und die zu niedrigen Füllstände einzelner Talsperren stellen eine ernste Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung dar, die nur durch die vom Freistaat ergriffenen Gegenmaßnahmen abgewendet werden konnte. In Zukunft ist ein noch enger mit den kommunalen Aufgabenträgern abgestimmtes Vorgehen erforderlich. Der Fernwasserversorgung wird im Gesamtsystem eine deutlich wichtigere Rolle zukommen als bisher. Investitionen zum Ausbau des Talsperrenverbundsystems sind unabdingbar. Die vor Jahren getroffene Grundsatzentscheidung, die allgemeine Förderung der Wasserversorgung einzustellen, kann nach den Erfahrungen seit 2018 nicht mehr aufrechterhalten werden. Beim Talsperrenmanagement ist den Belangen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der absolute Vorrang vor anderen Aufgaben und Zielstellungen einzuräumen. Insbesondere ist die Zuständigkeit für die Rohwasserverfügbarkeit aus Talsperren in Risiko- und Krisensituationen durch den Freistaat Sachsen zu sichern. Bei der Kommunikation nach außen sollte die Öffentlichkeit dafür sensibilisiert werden, dass die jederzeitige und unbegrenzte Versorgung mit Trinkwasser künftig keine Selbstverständlichkeit mehr darstellt. Mit temporären Einschränkungen (z. B. bei Entnahmen für Gartenbewässerung und Pools) ist zukünftig vermehrt zu rechnen. Die Regelung einer Wasserentnahmeabgabe fällt unter die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Landes. Drei Bundesländer haben keine Wasserentnahmeabgabe eingeführt (Bayern, Hessen, Thüringen). Durch den inzwischen umfangreichen Befreiungskatalog in § 91 Abs. 4 SächsWG ist das Verursachungs- und Zurechnungsprinzip bei wesentlichen Wasserentnahmen faktisch durchbrochen, das System ist in sich nicht mehr konsistent und erfüllt seine Funktion als Lenkungsabgabe nicht mehr. Hauptsächlich wird die Wasserentnahmeabgabe für die öffentliche Wasserversorgung erhoben. Das Veranlagungsverfahren bindet erhebliche administrative Ressourcen. Die Abschaffung der Wasserentnahmeabgabe würde die Staats- und Kommunalverwaltung erheblich entlasten und den Abgabepreis des Trinkwassers spürbar reduzieren – sie wäre somit eine intelligente Vorstufe oder Alternative zu einer allgemeinen staatlichen Förderung der Wasserversorgung.

IV. Waldverjüngung, Wiederaufforstung und nachhaltige Waldbewirtschaftung

Damit Bäume im Kommunalwald nach Extremwetterereignissen schnell nachwachsen können, werden die waldbesitzenden Kommunen die Naturverjüngung vorantreiben und kahlgefallene Stellen wieder aufforsten. Dabei stellen sich jedoch zahlreiche Fragen. Die richtige Wahl des Mischverhältnisses der Baumarten ist z. B. eine große Herausforderung – vor allem dann, wenn klimagerechte Arten nicht standortheimisch sind. Die Kommunen gehen zudem davon aus, dass zusätzliche Löschwasserentnahmestellen eingerichtet werden müssen, um Waldbrände schneller eindämmen zu können. Der Freistaat sollte hierzu ein groß angelegtes Projekt unter Beteiligung der Waldbesitzer, der forstfachlichen Hochschule in Tharandt und der Schulen starten und konkrete Maßnahmen finanziell unterstützen. Im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen sollten die Wälder der Institutionen des öffentlichen Rechts einen Schwerpunkt bilden, um eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu ermöglichen. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss mit den notwendigen Mitteln in pauschalierter Form ausgestaltet werden.

Zur näheren Begründung wird zunächst verwiesen auf Teil II Ziff. III Nr. 3.

Die Naturverjüngung kann die „Erneuerung“ des Baumbestandes in sächsischen Wäldern deutlich beschleunigen – dies allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. So sind z. B. der Lichteinfall und die Bodenbeschaffenheit von entscheidender Bedeutung. Zudem müssen die Wildbestände angepasst werden, um der Beschädigung und Zerstörung neu angepflanzter Bäume vorzubeugen.

Auf Kahlfleichen bleibt die Wiederaufforstung das Mittel zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Waldes. Um weiteren Schäden durch die Folgen des Klimawandels vorzubeugen, sollten dabei besonders klimaverträgliche Baumarten verwendet werden können.

Das jeweils richtige Mischverhältnis kann allerdings nur mit fachlicher Expertise nachhaltig ausgewählt werden. Ein groß angelegtes Projekt des Freistaats wäre eine hilfreiche Unterstützung und könnte dazu beitragen, bereits Schülerinnen und Schülern forstfachliche Fragen näher zu bringen.

Die geplante Beförderung der Kommunal- und Kirchenwälder wird dazu führen, dass diese Wälder nur als Wirtschaftswälder betrieben werden können. Dabei besteht das Risiko, dass Kommunen und Kirchen auf Grund des Kostendruckes Wälder veräußern müssen. Gerade diese haben eine wichtige Gemeinwohlfunktion. Neben der Nutz- und der Erholungsfunktion leisten die Kommunal- und Kirchenwälder einen entscheidenden Beitrag zur Regulierung des Wasserhaushalts, zur Sicherung der Trinkwasserversorgung, zum Bodenschutz, zum Klimaausgleich und zur Luftreinhaltung. Eine Unterstützung könnte bei nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Rahmen der Vergütung klimarelevanter Funktionen des Waldes durch Zahlung von Pauschalen erfolgen.